

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Fuchstal (VES-EWS)

vom 10.01.2018

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fuchstal folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Systemwechsel von Misch- auf Trennsystem. Um das Ziel der Verbesserung der Gesamteinrichtung zu erreichen sind folgende Maßnahmen geplant:
 - Ingenieurmäßige Begleitung der Baumaßnahmen
 - Erneuerung/Verbesserung der Entwässerungseinrichtung in folgenden Straßenzügen:
 - Am Anger (auf einer Länge von ca. 80 m)
 - Blumenweg (auf einer Länge von ca. 185 m)
 - Dorfstraße (auf einer Länge von ca. 260 m)
 - Eschenweg (auf einer Länge von ca. 220 m)
 - Gartenweg (auf einer Länge von ca. 220 m)
 - Molkereiweg (auf einer Länge von ca. 150 m)
 - Leonhardstraße (auf einer Länge von ca. 90 m)
 - Sägmühlweg (auf einer Länge von ca. 80 m)
 - Rainweg (auf einer Länge von ca. 190 m)
 - Römerkesselstraße (auf einer Länge von ca. 300 m)
 - Rossschwemme (auf einer Länge von ca. 140 m)
 - Wiesbachweg (auf einer Länge von ca. 225 m)
- Verbesserung der Abwassernachbehandlung bei den Stadtwerken Landsberg durch
 - Errichtung einer Anlage zur Teilstrombehandlung
 - Reduzierung der Stickstoffbelastung des Klärschlammes
 - Errichtung einer Trocknungsanlage für Klärschlamm

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist, mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 60% der tatsächlichen Grundstücksfläche min. jedoch auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschoßfläche 2,00 €

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fuchstal, 10.01.2018


Erwin Karg
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.01.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.01.2018 angebracht und am 29.01.2018 wieder entfernt.

Fuchstal, 30.01.2018

Erwin Karg
Erster Bürgermeister

